Hochzuehrender Herr!

Der Familien = Rath bat das von Ihnen an ihn er, laffene Schreiben vom 10. Juli b. 3. erhalten, unter fich Rudfprache genommen, und ermangelt nun nicht, folches zu beantworten. Innig bedauert und beflagt ber Familien : Rath die Berruttung, welcher in Ihrer Ghe, und als Folgen bavon eingetreten, fowohl wegen Frau und Rindern, als auch wegen Ihnen Gelbft, ba er nichts angelegentlicher munichte, als bag die ehelichen Berhalts niffe fich ausgleichen mochten, und er dann dadurch , fo wie durch ein erprobtes folides Betragen von Ihrer Seite in den Stand gefegt murbe, Ihnen an die Sand geben gu fonnen. Gie haben und wir freuen uns beffen, allerdings ben rechten und einzigen zu einem 3med fub: renden Gefichtepuntt und Borfag, durch Ihr Benehmen die Uchtung und bas Bertrauen Ihrer Gattin wieber gewinnen zu wollen, mas wir fo febr realifirt munfchten, aber leider haben Gie bisher gang entgegenwurkende Mittel gewählt.

Es schien anfänglich, Sie wollen durch Aufenthalt und Arbeit bei Ihrem herrn Bruder in Carloruhe blos Beweise von Ihrer Solidität geben, aber schon von dort verfolgeten Sie Ihre Gattin mit ungegründeten Prätensionen. Später und schon lange Zeit verließen Sie jene Stelle und siengen über ungerechte Forderungen, wie sie nun zwei Gerichte erkannt haben, Prozest an, während Sie

ohne Beruf lebten. Urtheilen Gie Gelbft, ob Ihnen bieg die Uchtung und Buneigung Ihrer Frau wieder ges winnen fonnte, ob es nicht vielmehr die Albneigung vergroffern und Ihre Gattin megen ihrer Sicherheit gu Ges gen : Schritten nothigen mußte, welche fie ohne diefes wohl Schwerlich gethan haben wurde. Wenn Ihre Gats tin nach Ihren naturlichen Gefühlen Ihren Forberungen nicht entsprach, fo muffen ihr nun die Urtheile zweier Inftangen die feste Ueberzeugung geben, daß fie in Wers weigerung Ihrer Forderungen bas Recht auf ihrer Seite gehabt habe. Ein gleiches war der Fall mit den Unfeche tungen, die Gie Ihrer Gattin wegen ber Rinder machten und wo auch das gemeinsch. Dberamt sowohl als das Ronigl. Che : Gericht den Ungrund berfelben ans erkannten. Bon biefer naturlichen Unficht ber Dinge aus. gebend, tommen wir nun gur Beantwortung Ihres Schreibens.

Was den Grund der Bestellung eines Jamilien, Raths betrifft, so werden Sie wohl selbst glauben, daß wir die Gesinnungen und siete Besorglichkeit Ihres verstorbenen Herrn Schwieger " Baters zu gut kannten, als daß wir solchen in den Kraus'schen Verhältnissen suchen sollten. Wir haben uns darüber in einer Eingabe an das Königl. Oberamts Gericht Calw vom August 1820. geäussert und können von unserer dort angegebenen Ueberzeugung nicht abgehen. In der Lage Ihrer ehelichen Verhält, nisse mögen Sie thun, was Sie selbst für gut sinden, wir werden Ihnen hierüber keine Propositionen machen,

so wie wir auch ihrer Gattin überlassen mussen, ganz nach ihrer Ueberzeugung zu handeln.

Was die Abrechnungs, Berhältnisse anbelangt, so können und solche nicht angehen, übrigens liegen deshalb gerichtliche Ansichten und Entscheidungen vor.

Sie, so wenig als wir konnen die Dispositionen des Testaments von den zu Grund liegenden Boraussezungen und Berhältnissen trennen, und blos bei einer Wieders Bereinigung mit Ihrer Gattin, auch daneben im Fall unserer gewissenhaften Neberzeugung von Ihrer Solidität vermögen wir uns darüber zu berathen, ob und was Ihnen vom Grundslock des väterlichen Bermögens Ihrer Gattin in die Hände gegeben werden könnte.

So lange hingegen die Trennung undauert, muffen wir das väterliche Bermogen, als blos die Frau anges hend, betrachten und darfen gegen ihren Willen an Nies mand etwas verabfolgen; die Zinnse und deren Berwals tung gebühren ihr ohnehin, iezt auch nach gerichtlichem Ausspruch.

Hatten wir die Sache anders ansehen konnen, so wurden wir es darüber nicht haben zur gerichtlichen Entsscheidung kommen sassen. Jezt aber, da der Richter auch für unsere Unsicht erkannt hat, wurde es wohl sehr inconsequent seyn, solange noch die nemlichen Berhältenisse bestehen, das Gegentheil zu thun. Konnen wir das her in keine Abgabe von dem Grundstock eingehen, so konnen wir auch gegen den Willen Ihrer Gattin, Sie

in tein Geschäft, wobei dieselbe intereffirt ift, vorschlas gen; es ift dief schon mit eine Folge ber Ihrer Gattin zuerkannten weiblichen Freiheiten. Aber felbft abgefeben hievon, wurde bei jedem Geschaft die Ginwilligung der Gesellschafter erforderlich fenn, und - bas von Dortens bach u. Comp. unterliegt ohnehin einer Beranderung, wo alfo von neuen Mitarbeitern feine Rede fenn fann. Bei diefen Umftanden Scheint es uns, muffen Gie, wenn Sie durch Ihr Betragen die Achtung und bas Vertrauen Ihrer Gattin wieder zu gewinnen ernstlich entschloffen find, andere Wege einschlagen als auf Rechnung ihres Bermogens und ihrer Geschafts : Untheile, und erft mit der Beit, wenn Gie jenes Butrauen wieder erworben haben, konnen bie beabsichtigte Mittel zu Sprache fommen. Ob indeg gleich, fo viel wir wiffen, Ihre Gattin fich durche aus nicht schuldig glaubt, Ihnen etwas von dem ihrigen ju geben, fo scheint fie doch nicht abgeneigt, aus freiem Willen und um ferner ruhig leben zu konnen, Ihnen gu 36: rer Erleichterung jahrlich etwas zu verabfolgen. glauben, es murte febr mohl gethan feyn, wenn Gie bieg Unerhieten nicht von der Sand wiesen, und unter pberamtsgerichtlicher Leitung eine die beiderfeitige Bufries benheit bezweckende Uebereinkunft abschloffen, wobei wir durch Bufpruch ben Ihrer Gattin gerne mitwirken werden. Sofort wurden Gie bei folidem Betragen von der Beit eine anderwartige Ueberzeugung Ihrer Gattin und die Rudfehr vortheilhafterer Gefinnungen zu erwarten haben.

Auf diese Art werden Sie vorerst am Besten für Sich und Ihre Kinder forgen und und in die Lage sezen, dann auch thatiger für Sie handeln zu konnen.

Dieses sehen Sie als unsere wohlgemeinte aufriche tige Gesinnungen an, worinn wir stets seyn werden

Ihre

Rothenburg d. 16. Juli 1821.

Calw d. 18. Juli 1821.

Derstellung beiterkeitiger beube.

term to a side about the property

ent probet of new days hour of year

column to the second body of the country of the

social invitation of appropriate of the start

- hi nucle by mired children in American

Address the despite white

- hotel religion to the first the break

socialities are the particular results

tersidan manifely belief neutral Cartes and

Mitglieder des Familien : Maths,
Director, v Georgii.
Christoph Martin Dortenbach,
E. H. Georgii.

feering chigaspells back

mn Brenge si2. medeten tett Weld full

hochquebrender herr!

Wir konnen Ihnen in Untwort auf Ihren Erlag vom 1. Dieses im Wesentlichen nur das bestätigen , was wir Ihnen in unferem vorhergebenden nach reiflicher Ueberlegung mitgetheilt haben, und muffen beswegen wieders bolen, daß wir auf bas, was durch Ihre Beranlaffung bereits vor ben Gerichten entschieden worden ift, nicht mehr gurudtommen werden, ebenfo wenig fann es wie Gie wohl felbft einfehen werden - unfere Gache fenn, und auf Ihre ehlichen Berhaltniffe weiter eingus laffen; menn wir und in unferem erften Schreiben bars über verbreitet haben, fo geschah es in feiner fandern Absicht, als weil wir gu herstellung beiderfeitiger Rube gerne bas unfrige beitragen wollten, nicht aber, weil wir in unferer Qualitat, als Familien , Rathe, nach ber und burch bas Teftament angewiesenen Stellung und biegu berufen halten konnten; in der Sauptfache hangen ja jene Berhaltniffe lediglich von Ihrer Gattin und von Ihnen ab, in fo ferne Sie wohl barüber nicht im 3weifel fenn fonnen, wie Sie Ihr Betragen einzurichten haben, wenn es Ihnen wirklich ernstlich barum gu thun ift was wir aus Ihrem Schreiben gerne erfehen haben -Ihre Gattin gunftiger fur Gie ju ftimmen; hiernach fons nen wir aber Ihre Meinung nicht theilen, wenn Gie glauben, Irgend Jemand habe fich feines Gtandes gu Schamen, vielmehr behaupten wir, daß ein rechtliches Benehmen, wo es fich immer findet, Achtung verdient.

Da wir uns übrigens nach dem vorliegenden Testas ment — worauf Sie Sich berusen — noch nicht in dem Fall besinden, Bestimmungen wegen Ihnen eintreten zu lassen, so muffen wir Sie ersuchen, so lange die Berhälts nisse nicht so werden, wie solche mehrerwähntes Testas ment sehr bestimmt voraussezt, uns mit Ansinnen dess halb zu verschonen, indem wir uns darauf nicht näher einlassen könnten.

Unter Ruckanschluß des uns communicirten Entwurs

Thre

Tubingen den 13. August 1821. Calm den 14. August 1821.

ergebenfte

Mitglieder des Familien: Raths, Director des R. Gerichts: Hofs für den Schwarzwald: Kreis, v. Georgii. Christoph Martin Dörtenbach, E. H. Georgii.

3.

Soch zuehrender herr!

Wir haben Ihnen in unserem ersten Schreiben den 16. und 18. July unsere Unsicht und Gesinnungen über die Gegenstände, wegen welcher Sie Sich an und ges wendet, umständlich bekannt gemacht. Ebenso haben wir in einem zweiten Schreiben den 13. und 14. Aug. gesagt, daß wir bei jenem stehen bleiben, und eine weitere Cors respondenz in der Sache für den Familiens Rath zwecks Tos mare. Gie bernhigen Gich nach Ihrem neueren Schreiben vom 29. Mug. hiebei nicht, und es bleibt uns nichts übrig, als auf unfer erftes Schreiben uns zu beru: fen. Indeg fugen wir wiederholend unfere bestimmte Ges finnungen und Unfichten bier gum Ueberflug noch bei. Ihre ehlichen Berhaltniffe find blos Gache gwifden 36: nen und Ihrer Gattin, den Familien , Rath geben fie burchaus nicht an, alfo fieht auch Ihrer Gattin allein Die Beurtheilung gu, ob und wann Ihr Benehmen fo folid fene, daß die ehlichen Berhaltniffe wieder bergestellt werden fonnten; daß aber gerade ber Mangel an Golibis tat Ihre Schwieger . Eltern fo febr betrubt und Ihren herrn Schwieger : Bater zu bem Teftament bestimmt bat, big ift unfere volle Ueberzengung. Die Berbeifuhrung einer Chefcheidung bezwechten wir mit unferem Schreiben fo wenig, baß wir Ihnen vielmehr die Wege bezeichnes ten, welche gur Wieder , Bereinigung gu fubren geeignet find; wir wiederholen aber, diefer Wegenstand ift gang Sache Ihrer Gattin. Wir find von Ihrem verflorbenen herrn Schwieger , Bater gu einem Familien : Rath be: flimmt, er wollte burch die defhalb getroffene Berfüguns gen bas våterliche Bermogen fur die Tochter und Entel gu erhalten fuchen, nachbem bei bem mutterlichen ein fo bedeutender Ginbuf ftatt gefunden, er fegte beghalb fein Bertrauen auf une, und unfere Pflicht ift es nunmehr, jedem weiteren Berluft fo viel moglich vorzubeugen. Gis nen Theil des Capitals durften wir Ihnen gwar über: laffen, dieg fann jedoch nicht andere flatt haben, als

fur ben Fall, daß Gie mit Ihrer Gattin in ehlicher Berbindung gufammen leben, fur ben gegenwartig getrenne ten Buftand aber nicht, und bann muß es eine Sache unferer gewiffenhaften grufung und Berathung fenn, ob wir von ihrer Goliditat und ber Gicherheit eines anvers trauten Buts überzeugt maren. Das Gie vor ben Richs ter gebracht haben, ware unnuge Beit : Berfchwendung und darüber zu verbreiten. Dieg tonnen wir Ihnen auf ben gegenwartigen Stand ber Verhaltniffe fagen. Was wir fur den Rall des Ablebens Ihrer Gattin, fo wie fur den der Berforgung Ihrer Rinder nach Inhalt bes Tes flaments zu thun haben wurden, baruber uns jegt fcon einzulaffen, murbe noch gang gur Ungeit fenn. Daß Ihr legtes Schreiben in einem fehr beleidigenden Zon abs gefaßt war, und feine Untwort verdient hatte, werben Sie wohl felbst fuhlen. Wir wollten es bier inzwischen fur ben Moment blos mit ein paar Worten rugen, 36: nen gleichwohl vorftebende Erflarung geben, fomit aber bie gegenwartige Correspondenz bestimmt schlieffen.

Ergebenft empfiehlt fich Ihnen

Tubingen den Calw den 9. Sept. 1821.

Der Familien : Rath,
Director des K. Ger. Hofs in Tübingen,
v. Georgii.
Christoph Martin Dörtenbach,
E. H. Georgii.

art will control of the later of

Sochzuverehrende herren!

Wahrheit ist Wahrheit und bleibt Wahrheit; folge lich muß mich Ihr mit Dero werthen Schreiben vom 9. v. Mis geäussertes Verlangen sehr befremden, nemlich: daß ich glauben solle, mein leztes Schreiben habe keine Antwort vertient.

Indem ich hierüber weggehe, so gebietet mir boch meine Ehre, Sie ergebenst zu bitten, mir zu sagen, in was der Mangel an Solidität von meiner Seite besteht. Ich sordere Beweise, und meine Sache ist es, mich durch unbestreitbare Gegen : Beweise zu rechtsertigen. Halten Sie es unter Ihrer Burde, oder was sonst der Grund bavon senn mag, mich hierüber zu besehren, (indem Sie unsern Briefwechsel für bestimmt geschlossen erklären) so bin ich genöthiget, den Richter darum zu bitten.

Wie Sie auf ben Gedanken kommen, meiner Gatstin allein die Beurtheilung meines Benehmens, wodurch eine Wiederherstellung der ehelichen Berhältnisse Statt finden konnte, überlassen zu wollen, kann ich nicht fassen, denn diß gehört ins Meich der Unmöglichkeit, indem Sie zum Kachtheil meiner Kinder Fremde salariren und mich von allen Geschäften ausschliessen, meiner seit beie nahe schon fünf Jahren verführten Frau also die uners hörteste Lügen und Berläumdungen zu Ohren getragen werden konnen, ohne daß ich mich rechtsertigen und, da

man und gefliffentlich von einander entfernt halt, fie vom Gegentheil überzeugen kann.

Daß aber durch alle seitherige handlungen ich zur Chescheidung gezwungen werden sollte, hierüber sind die Meinungen aller Rechts und Nichtrechtsgelehrten volls kommen einig.

Ihre volle Ueberzeugung, daß der Mangel an Solis bitat von meiner Seite meinen seel. Herrn Schwiegers Vater zu dem Testament bestimmt habe, widerstreite ich mit dem besten Gewissen, und wiederhole, daß ich mit der vollsten Ueberzeugung den Grund davon darin suche, wovon Sie in einem früheren Erlaß mir schrieben, daß ich es schwerlich selbst glauben werde. Mein Glaube aber, so wie meine Ueberzeugung sieht fest gegründet, denn es ist meinem Gedächtniß gut eingeprägt,

- 1.) daß mein herr Schwieger, Bater mit ber der Ers richtung der in die hande von herren Gebrüder Krauß übergegangenen Fabrik wegen — aufgeopferten Sums me mehrere Monate vor Errichtung des Testaments bekannt war;
- 2.) daß Er im September 1814 auf meiner Schreibstube, wo er beinahe den ganzen Nachmittag ben mir war, mich auf meine Klagen, "daß man mir mein Geschäft so erschwere, welches in lucrativem Gange seize, waht tend das Krauß'sche den Krebsgang gehe," damit bestuhigte, daß er sagte, "herr Sohn! ich habe für Sie

- nicht berühren will;
- 3.) daß Er oftere mit mir vom Uracher Geschäft sprach, daß ich diß mit der Zeit zu besorgen habe;
- 4.) baß Er, ber zwischen meiner Frau und mir angezets telten Chedissidien bewußt, dennoch Sich nicht bewos gen fand, burch Testaments Bettel etwas zu meinem Nachtheile am Testament zu andern.

Auf die Stelle in einer Schrift bes Rechts : Freundes meiner Frau, "daß mein herr Schwieger : Bater mit bem Gebanken in die Ewigfeit gegangen fene, bie Scheidung fene fo viel ale richtig" bemerke ich blos, baß herr Feuerlein mir fchon im November 1818. fagte, man bur. fe mit bem herrn Papa von und in biefer Sache gar nichts reben. Das Gleiche wiederholte meine Frau ben ber im gleichen Monat in Gegenwart ber Frau Jurift Bahn Statt gehabten Unterredung. Wie foll und fann nun mein herr Schwieger , Bater von Scheidung etwas gewußt haben !!! 216 weiterer Beleg, bag man mich gur Scheidung noch vor feinem Tode zwingen wollte, bient die mahrend meines mehrwochigen Aufenthalts in Carleruhe vorgenommene wiberrechtliche Sigillirung meis ner Fabrifate ic., fo boch frembes Gigenthum maren! (Dig geschah, um nach dem mir unbefannten naben Tode meines feel. herrn Schwieger , Baters fogleich auf Schnelle und gleich widerrechtliche Beife mit Eröffnung bes Teftamente ic. vorfahren ju tonnen.)

Die mir bezeichnete Wege zu geben , bagu fehlen mir Strumpfe und Schuhe, um beren Austieferung nach dem Willen des Teffirers ich bitten und darauf beharren muß benn ich will um meine Rinder fenn, (die Entfernung von ihnen und die traurige Uebergengung, daß fie rebus sic stantibus unmöglich gut erzogen werden fonnen, brachte mich fchon oft beinahe von Ginnen), um mit ins nerer Rube arbeiten und fur fie forgen gu tonnen, und aus Nichts fann ich nicht Etwas machen. Auch mare es bie groffe Ungerechtigkeit, wenn ich die nicht mir gur Laft fallende Schuld buffen follte, baß meine Frau nicht in ehelicher Berbindung mit mir lebt. Was ich gur Erreis dung ber Wiedervereinigung fcon gethan habe, ift Jes bermann befannt, und jenfeits noch fonnen es diejenige nicht verantworten, welche die Diffidien angezettelt und, ficit gur Biedervereinigung gu rathen und gu belfen, bie Erbitterung burch Berhezungen und Berlaumbungen ims mer mehr gefteigert haben.

Daß ich von dem großväterlichen Bermögen meiner Rins der nichts für mich, sondern nach dem Willen des Testirers solches erhalten wissen will, habe ich schon oft erklärt, aber znm Umtrieb muß ich doch nach dem Willen des Testirers ein Sapital haben, um etwas damit verdienen zu können. Die Bedingniß, welche Sie daran knupsen, nemlich eheliches Zusammenleben, ist ja und war ims mer mein einziger Bunsch, dessen Realisirung durch mich nie nichts weder in den Weg gelegt wurde noch wird. Indem ich bie höfliche Bitte wiederhole, mir die Beweise über den Mangel meiner Goliditat gefälligft mit. gutheilen, verharre ich mit vollkommenfter Sochachtung

denn les will um Dero Minder fegn , (Die Cheffernung

Stuttgardt den 3. October 1821.

afennot nedvou ungoger ing dellemnagehorfamfter oie

mi imann , Cannie nod oftenist in Frankline au n,

den interned at negich in til den un bon Calm. in

Inscriptio : Denen Sochwohl: und Bohlgebohrnen Serren

herrn Director von Georgii,

hag hur Wiedervereinigung zu rathen und zu helfen , bie-

Gebitgerung burch Beblemmennen Antläugsburgen ims

at aft ich von bem gent vat fertil hen. Ber magen meiner Klus

Der nichten für nicht, fondern nach dem Wellen des Leithers

laided ethalien winten will habe id their of relait.

aber roat than there was not not now ber Richen bes

Crimed on Court batter, and round band withing

as follow many with state of the following the countries of

end that can of the builden meinblut bed fiede hornen

Elling the Lange and the house house the land of the resident and it is not

nieurielle weibe in den Coes gelegt wurft nech wirte.

herrn Chriftoph Martin Dortenbach und

herrn Cherhard Beinrich Georgii,

als dem nach der legten Willens : Berordnung bes herrn Mofe Dortenbach aufgestellten Familien: commence Rath. miefflich sich dien dien meinen and in

user mehr geftelgert koben. Beschiebt

Kreisarchiv Calw